

Verantwortlichkeit im Prüffeld

BetrSichV

FRAGESTELLUNG

In einem Industriebetrieb werden alle Produkte in einem Prüffeld einer Vor- und einer Endkontrolle unterzogen. In diesem Prüffeld arbeiten zwei ständige Mitarbeiter.

Ein Prüffeldleiter mit der Ausbildung Industriemeister Elektrotechnik und eine elektrotechnisch unterwiesene Person mit ca. 20 Jahren Berufserfahrung in diesem Bereich.

Verschiedene Prüfungen mit einer Spannung unter 1 kV übernehmen aber auch Produktionsmitarbeiter. Diese werden einmal im Jahr für den Bereich Prüffeld unterwiesen.

Der Betrieb arbeitet in Früh- und Spätschicht. Neuerdings ergibt sich die

Situation, dass in der Spätschicht die Produktionsmitarbeiter ohne Aufsicht der Elektrofachkraft selbstständig Prüfungen durchführen.

Die VDE 0104 schreibt unter 5.2.3 vor, dass Personal in Prüffeldern nur unter der Aufsicht des Arbeitsverantwortlichen arbeiten darf. Unter Punkt 3.14 definiert die VDE den Arbeitsverantwortlichen als eine Person, die benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit zu tragen.

Muss der Arbeitsverantwortliche nun eine Elektrofachkraft sein? Gibt es noch andere Vorschriften, die dies eindeutig definieren?

D. H., Nordrhein-Westfalen

ANTWORT

Befähigte Person darf prüfen

Unter Aufsicht bedeutet nicht, dass eine Elektrofachkraft hinter dem Prüfer stehen muss. Wenn klare Arbeitsanweisungen existieren – d.h. in schriftlicher Form –, das Prüfprozedere festgelegt ist und hinreichend unterwiesen wurde, kann in der Konstellation, wie von Ihnen beschrieben, geprüft werden.

Klarer wird dies anhand der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie definiert die Verantwortlichen als befähigte Person. In der BetrSichV findet sich im §2 (7) folgende Aussage: »Befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsaus-

Praxisprobleme

bildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.«

Wenn die von Ihnen genannten Mitarbeiter seit 20 Jahren in diesem Prüffeld

arbeiten, kann die Geschäftsführung diese Personen problemlos als »Befähigte Person« benennen. Die drei Voraussetzungen – wie im §2 (7) verlangt – können wir hier als gegeben betrachten. Wichtig in diesem Zusammenhang ist

allerdings der Aspekt der regelmäßigen Weiterbildung. Alle zuvor genannten Tatsachen sind selbstverständlich zu dokumentieren.

T. Neumann